

Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 23.07.2009

Nummer 29

Inhalt:

- Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ des Fachbereiches Informatik

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 09.07.2009 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen.

**Prüfungsordnung für den Online-
Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
(Bachelor of Science) des Fachbereiches
Informatik an der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**

Inhalt:

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Studiendauer, Vollzeit und Teilzeit, Studienplan
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Studienstruktur, Belegung
- § 9 Projektphase
- § 10 Prüferinnen / Prüfer
(Prüfungsberechtigte)
- § 11 Prüfungen, Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 12 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulliste mit Prüfungsanforderungen / Studienplan
- Anlage 2: Modulreihenfolgeempfehlung
- Anlage 3: Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis
- Anlage 4: Modulliste für die Namen der Fachgebietsprüfungen
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Definitionen

Diese Prüfungsordnung gilt für den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule".

Alle Lehrenden der Hochschulen des Verbundes "Virtuelle Fachhochschule" bilden ein gemeinsames Kollegium von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

- "VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";
- "Grad" der Bachelor of Science-Grad;
- "Vorsitzender" die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses;
- "Prüfungsausschuss" die zuständige Prüfungskommission oder der Prüfungsausschuss;
- "Präsenz" ist eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihrer/m Dozentin/en zu einem Zeitpunkt an einem Ort zusammen kommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
- "Studienmodul" eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;
- "Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Studienmodulen;
- "Studium" die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfende bzw. der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten beiträgt.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

- b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 3 Studiendauer, Vollzeit und Teilzeit, Studienplan

(1) Studierende können den Studiengang nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten je Studienhalbjahr erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sechs Studienhalbjahre.

(2) Studierende können den Studiengang alternativ nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit zwölf Studienhalbjahre. Pro Studienhalbjahr ist in Teilzeit die Wahl von Studienmodulen im Gesamtwert von 15, maximal jedoch 20 Leistungspunkten zulässig.

(3) Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird durch die Zulassung entsprechend der Studienplatzbewerbung festgelegt.

(4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(5) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Stoffpläne in den Modulbeschreibungen, durch die fachliche Mindestanforderungen festgelegt werden.

(6) Studierende müssen in einem Studienhalbjahr in Vollzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten und in Teilzeit mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 5 Leistungspunkten erbringen. Beim Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der/dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Prüfungsausschuss in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist.

(7) Der Fachbereichsrat stellt einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge des Fachbereiches Informatik zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die ProfessorInnenengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnenengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe; das

zweite Mitglied der Studierendengruppe hat nur beratende Stimme. Ist eine MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden oder verzichtet die MitarbeiterInnengruppe auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Zu einzelnen Beratungspunkten kann der Prüfungsausschuss sachverständige Gäste hören; diese sind bei personenbezogenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Leistungspunkte

(1) Zu Prüfende müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abschließen.

(2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht durchschnittlich einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 1/30 des Arbeitsaufwands eines Regel-Studienhalbjahres in Vollzeit. Ein Regel-Studienhalbjahr in Teilzeit hat einen Wert von 15 Leistungspunkten. Eine Modulreihenfolgeempfehlung ist in Anlage 2 angegeben.

(3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des zu Prüfenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

(4) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz

und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.

(5) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im gleichen Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation auf Antrag entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, auf Antrag angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH im gleichen Studiengang sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.

(6) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende des Aufnahmestudienshalbjahres. In der Einführungsphase des Studienganges ist die Entscheidung für Module, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 noch nicht fertiggestellt sind, spätestens ein Jahr nach erstmaligem Angebot des jeweiligen Moduls zu treffen. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Einstufungsprüfung

(1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Studienstruktur, Belegung

(1) Das Studium besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten, von den zu Prüfenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Projektstudium und der Bachelorarbeit. Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.

(2) Eine zu Prüfende bzw. ein zu Prüfender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen und muss sich außerdem termingerecht zur Prüfung anmelden.

(3) Eine zu Prüfende bzw. ein zu Prüfender darf ein Studienmodul nur belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.

§ 9 Projektphase

(1) Die Projektphase ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt mit Leistungsnachweis, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Die Projektphase kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

(2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf die Projektphase kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

(3) Die ausgeübten Tätigkeiten der Projektphase sind durch einen selbständig erstellten Projektbericht zu dokumentieren.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer (Prüfungsberechtigte)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfachgebiet oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachgebietes zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die in

dem Prüfungsgebiet eine den Hochschullehrern gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der/dem zu Prüfenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Prüfungen, Arten der zu erbringenden Leistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studienmodulprüfungen, dem Projektstudium (Studienleistung) und der Bachelorarbeit.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsleistungen beschließen. Bei anderen Prüfungsleistungen (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt die/der Prüfende die Gleichwertigkeit sicher.

(3) Spätestens am Ende der Belegfrist, jedoch nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern ei-

nes Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(4) Die Anmeldetermine für die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss beschlossen und veröffentlicht.

(5) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
a) Prüfungsvorleistungen
b) Prüfungsleistungen zu einem Studienmodul
c) Fachgebietsprüfung
d) Bachelorprüfung

(6) Als Prüfungsleistungen können verlangt werden:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Entwurf,
5. Referat,
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
7. experimentelle Arbeit,
8. Studienarbeit mit Vortrag,
9. Projektbericht.

Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Zu 1: In einer Klausur (schriftliche, unter Aufsicht in einer beschränkten Zeit und an einem bestimmten Ort ausgeführte Prüfungsarbeit) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

Zu 2: Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor

der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfender/em in der Regel 30 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

Zu 3: Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen kann die oder der Prüfende bzw. können die Prüfenden von der/dem zu Prüfenden verlangen, dass die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Zu 4: Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in Konzeption, Entwicklung und Realisation unter besonderer Berücksichtigung systemorientierter Aspekte. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 5: Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 6: Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. eine angemessene Programmdokumentation unter Verwendung geeigneter Dokumentationsmethoden aus der Softwaretechnik

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechzehn Wochen verlängert werden.

Zu 7: Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 8: Eine Studienarbeit mit Vortrag umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Zu 9: Ein Projektbericht soll erkennen lassen, dass die/der zu Prüfende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.

(8) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung erbracht wird. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung.

Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden.

(9) Zu Prüfende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a) wer das Studienmodul belegt hat und
- b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekanntzugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.

(10) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahrs statt, in dem das Studienmodul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind vorher geeignet bekannt zu geben.

(11) Für ein Studienmodul, das aus einem Seminar bzw. Praktikum besteht, ist eine formelle Prüfung nicht erforderlich. Die Benotung kann undifferenziert erfolgen.

(12) Die Fachgebietsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(13) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 6, 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/ den zu Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

(14) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede zu Prüfende bzw. jeden zu Prüfenden, die bzw. der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote. In der Regel ba-

siert diese auf der Leistung der bzw. des zu Prüfenden in der Prüfung. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Studienmodul gehört, mit einer Wertigkeit bis zu einem Drittel bei der Bestimmung der Note berücksichtigen.

(2) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage 1 zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung; demgegenüber geringfügig schlechter)
1,7; 2,0; 2,3 =	gut (demgegenüber geringfügig besser; eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; demgegenüber geringfügig schlechter)
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend (demgegenüber geringfügig besser; eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; demgegenüber geringfügig schlechter)
3,7; 4,0 =	ausreichend (demgegenüber geringfügig besser; bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
5,0 =	nicht ausreichend (bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(4) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu verwenden.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,00" ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 6.

(6) Die Note lautet:
bei einem Durchschnitt

bis 1,15	1,00
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50	1,30
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85	1,70
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15	2,00
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50	2,30
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85	2,70
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15	3,00
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50	3,30
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	3,70
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	4,00
bei einem Durchschnitt über 4,00	5,00

Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen

(1) Zu Prüfende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Die zu Prüfenden müssen sich zur Wiederholungsprüfung spätestens zu den Prüfungen des übernächsten Studienhalbjahres anmelden.

(2) Wurde in einer Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfungsleistung aufgrund des Schriftlichen die Note "nicht ausreichend" gegeben, so hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 11 Abs. 6,2 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 6 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung auf § 14 Satz 1 oder Satz 3 beruht. Die mündliche Ergänzungsprüfung findet in zeitlichem Zusammenhang mit der zugehörigen schriftlichen Prüfungsleistung in einem Zeit-

rahmen statt, der durch den Prüfungsausschuss beschlossen und veröffentlicht wird.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule des Verbundes „Virtuelle Fachhochschule“ erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Dieses gilt auch bei einem Studiengangswechsel innerhalb des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(5) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb jeweils eines Studienhalbjahres zu erbringen. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu Prüfenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines zu Prüfenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des zu Prüfenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung der zu Prüfenden, die den Täuschungsversuch betreiben, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zu Prüfende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören,

können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten Elementen der Prüfungsleistung.

(4) Die zu Prüfenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachgebietsprüfungen, den geforderten Studienleistungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen für alle Studienmodule der Fachgebietsprüfungen, sowie die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bzw. - soweit dies in Anlage 1 vorgesehen ist - als "bestanden" bewertet worden sind.

(3) In einem Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. Das fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik der VFH immatrikuliert ist und alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten (ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit) bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit belegt sein.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen

prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des zu Prüfenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die zu Prüfenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate, sie kann auf Antrag der bzw. des zu Prüfenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind vor den Prüfungsberechtigten mündlich in einem mindestens hochschulöffentlichen Kolloquium zu vertreten.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der zu Prüfende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.).

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Fachnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	sehr gut
$1,5 < D \leq 2,5$	gut
$2,5 < D \leq 3,5$	befriedigend
$3,5 < D \leq 4,0$	ausreichend

(3) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine zu Prüfende bzw. ein zu Prüfender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 enthält. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der bzw. dem zu Prüfenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher, sowie auf Anforderung auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 3), außerdem wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der bzw. dem zu Prüfenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die bzw. der zu Prüfende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leis-

tungspunkte sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und deren Bewertung enthält. Auf Antrag wird im Fall von Absatz (5) eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Leistungen ausweist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die bzw. der zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Bachelorarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(4) Der bzw. dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem zu Prüfenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Hochschule gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
6. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor Wirtschaftsinformatik Online

Modulliste mit Prüfungsanforderungen / Studienplan

Fachgebiet Modul	Semester (VZ/TZ)	Prüfungs- vorleist.	Art und Dauer der Prüfung	Leist.- punkte	Noten- gewicht	Präsenz- angebot
						Summe von Pflicht und frei- will. Angebot
Mathematik				10	10/180	(Stunden)
Grundlagen der Mathematik	1 / 1	E, P(4)	Klausur 2 h	5	1/2	12
Wirtschaftsstatistik	3 / 7	E	Klausur 2 h	5	1/2	8
Wirtschaftswissenschaften				20	20/180	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	1 / 1	E	Klausur 2 h	5	1/4	8
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	2 / 2	E	Klausur 2 h	5	1/4	8
Wirtschaftsrecht	3 / 7		Klausur 2 h	5	1/4	4
Kosten- und Erlösrechnung	4 / 8	E	Klausur 2 h	5	1/4	8
Programmierung				20	20/180	
Grundlagen der Programmierung	1 / 3	E, P(12)	Klausur 2 h	5	1/4	12
Softwaretechnik	2 / 4	P(4)	Klausur 2 h	5	1/4	12
Algorithmen und Datenstrukturen	3 / 7	E, P(4)	Klausur 2 h	5	1/4	8
Softwaretechnik-Projekt	4 / 6	S(4)	Ref	5	1/4	10
Anwendungen				10	10/180	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1 / 1	E, P(4)	Klausur 2 h	5	1/2	8
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	2 / 4		Klausur 2 h	5	1/2	12
Basissysteme				15	15/180	
Rechnernetze	2 / 4	E	Klausur 2 h	5	1/3	6
Datenbanken	3 / 5	E	Klausur 2 h	5	1/3	8
Internettechnologie/Client/Server	3 / 5	E, P(4)	Klausur 2 h	5	1/3	4
Systementwurf				15	15/180	
Organisationslehre	2 / 2	E	Klausur 2 h	5	1/3	8
Mensch-Computer-Kommunikation	4 / 6	E, P(4)	Klausur 2 h	5	1/3	4
Projektmanagement	3 / 3	Ref, P(6)	Klausur 2 h	5	1/3	6
Systembetrieb				10	10/180	
Informationsmanagement	5 / 9	E	Ref	5	1/2	12
IT-Recht	5 / 9	E	Klausur 2 h	5	1/2	12
betriebliche Kollaboration				20	20/180	
English for Computer Scientists	1 / 3	E, S(4)	Ref	5	1/4	6
Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	1 / 5	G, P(12)	Ref	5	1/4	12
Einführung wiss. Projektarbeit	2 / 2	E, S(4)	Ref	5	1/4	8
Business English	4 / 8	P(6)	Klausur 2 h	5	1/4	8
Business Informatics				15	15/180	
Operations Research	4 / 6		Klausur 2 h	5	1/3	12
Business Engineering	4 / 8	E	Klausur 2 h	5	1/3	8
Business Intelligence	5 / 9		Klausur 2 h	5	1/3	12
Wahlpflichtfach Wirtschaftswiss.	5 / 11		siehe Fach	5	5/180	
Projekte				25	10/180	
Wirtschaftsinformatik-Seminar	5 / 11	S(8)	Ref	5	1/2	8
Wirtschaftsinformatik-Projekt	5 / 11	Ref	Ref	5	1/2	4
Projektphase	6 / 10	Ref	Ref	15	bestanden	4
Abschluss				15	30/180	
Bachelorarbeit und Kolloquium	6 / 12		Thesis / Kollo- quium	12 / 3	1	
				180	1	

Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben (max. 4 Stunden), **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet (max. 30 Stunden), **Ref** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und Prüfungsfragen), **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden), **VZ** = Vollzeit, **TZ** = Teilzeit, Stunden haben eine Dauer von 45 min; Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich

Anlage 2 zur Prüfungsordnung Bachelor Wirtschaftsinformatik Online

Modulreihenfolgeempfehlung

Modul	Leistungs- punkte	Vollzeit	Teilzeit
Grundlagen der Mathematik	5	1	1
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	5	1	1
Grundlagen der Programmierung	5	1	3
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5	1	1
English for Computer Scientists	5	1	3
Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	5	1	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	5	2	2
Softwaretechnik	5	2	4
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	5	2	4
Rechnernetze	5	2	4
Organisationslehre	5	2	2
Einführung wissenschaftliche Projektarbeit	5	2	2
Algorithmen und Datenstrukturen	5	3	7
Datenbanken	5	3	5
Internettechnologie/Client/Server	5	3	5
Projektmanagement	5	3	3
Wirtschaftsstatistik	5	3	7
Wirtschaftsrecht	5	3	7
Softwaretechnik-Projekt	5	4	6
Mensch-Computer-Kommunikation	5	4	6
Business English	5	4	8
Operations Research	5	4	6
Business Engineering	5	4	8
Kosten- und Erlösrechnung	5	4	8
IT-Recht	5	5	9
Informationsmanagement	5	5	9
Business Intelligence	5	5	9
Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften	5	5	11
Wirtschaftsinformatik-Seminar	5	5	11
Wirtschaftsinformatik-Projekt	5	5	11
Projektphase	15	6	10
Bachelorarbeit und Kolloquium	15	6	12

Anlage 3 zur Prüfungsordnung Bachelor Wirtschaftsinformatik Online

deutsch:

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Bachelorurkunde

Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt: BSc.),

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den
(Datum)

.....
Dekan/in des Fachbereichs

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

englisch:

University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel
Department of Computer Science

Bachelor-Degree

The Department of Computer Science, University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel,

awards with this certificate

Ms./Mr. *)
born on in.....
the degree

Bachelor of Science
(abbrev.: BSc.),

after she/he *) has passed the bachelor examination
of the Online-Course Computer Science and Economics on.....

(Seal of the University)

Wolfenbüttel, the
(Date)

.....
Dean of the Department

.....
Head of the Examination Board

*) Zutreffendes einsetzen.

deutsch:

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)

.....,

geboren am

.....,

hat die Bachelorprüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Fachgebietsprüfungen:

Beurteilungen ***)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema *)

.....

.....

Wolfenbüttel, den
(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Notenstufen: 1,0 (sehr gut); 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 (ausreichend)

englisch:

University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel
Department of Computer Science

Grade Transcript

Ms./Mr. *)
born on in
.....
has passed the bachelor examination of the Online-Course Computer Science and Economics
with the overall grade +)

Examinations:	Grades ++)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Subject of the bachelor thesis (with colloquium/defense): *)
.....
.....

Wolfenbüttel, the
(Date)

(Siegel der Hochschule)

.....
Head of the Examination Board

+) Key to grades: excellent (sehr gut = 1), good (gut =2), satisfactory (befriedigend =3), pass (ausreichend = 4)
++) Grades: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4: Modulliste für die Namen der Fachgebietsprüfungen

Deutsch	Englisch
Grundlagen der Mathematik	Basics of Mathematics
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	Introduction to Corporate Economics 1
Grundlagen der Programmierung	Basics of Computer Programming
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Introduction to Economic Informatics
English for Computer Scientists	English for Computer Scientists
Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	Communication and Management Skills
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	Introduction to Corporate Economics 2
Softwaretechnik	Software Technology
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	Basics of Application Systems
Rechnernetze	Computer Networks
Organisationslehre	Organization Theory
Einführung wiss. Projektarbeit	Introduction to Scientific Project Work
Wirtschaftsrecht	Business Law
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithm and Data Structures
Datenbanken	Database Systems
Internettechnologie/Client/Server	Internet Technology/Client/Server
Projektmanagement	Project Management
Wirtschaftsstatistik	Statistics of Economics
Kosten- und Erlösrechnung	Cost and Profit Accounting
Softwaretechnik-Projekt	Software Technology Project
Mensch-Computer-Kommunikation	Human Computer Interaction
Business English	Business English
Operations Research	Operations Research
Business Engineering	Business Engineering
Informationsmanagement	Information Management
IT-Recht	Law in Informatics
Business Intelligence	Business Intelligence
Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften	Electives in Economics
Wirtschaftsinformatik-Seminar	Economic Informatics Workshop
Wirtschaftsinformatik-Projekt	Economic Informatics Project
Bachelorarbeit	Thesis

Anlage 5: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Computer science and Economics; Wirtschaftsinformatik

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science

2.2 Main Field(s) of Study

Design and development of information technology systems for business and administrative applications

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Informatik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / Department of Computer Science (Informatik)

State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Status (Type / Control)

University of applied sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level
First degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program
Three years
- 3.3 Access Requirements
Secondary school degree (twelve years) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
Full time course in presence (30 credits per semester)
- 4.2 Program Requirements
Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade “ausreichend” or better) students complete their studies with a Bachelor’s thesis (12 credits) including a defense of their thesis.

4.3 Program Details

Fundamentals in computer science, economics, technology, and mathematics.
Fundamentals and advanced topics in computer science, economics, management, programming and software technology.
Advanced topics in business administration, law, software technology, middleware and communication.

See also transcript for list of courses and grades

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade comparison guidance:

Sehr gut (1)	=	Excellent/very good	A/B
Gut (2)	=	Good	C
Befriedigend (3)	=	Satisfactory	D
Ausreichend (4)	=	Sufficient	E
Nicht genügend (5)	=	Fail	FX/F

4.5 Overall Classification (in original language)

(Note eintragen)

Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination certificate/Grade Transcript).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to a master programme.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree entitles its holder to the professional title “Bachelor of Science in Computer Science” and qualifies for professional work in the field(s) for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student’s special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.fh-wolfenbuettel.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certification Date: xx.xx.xx

Prof. Dr.-Ing. Detlef Justen
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

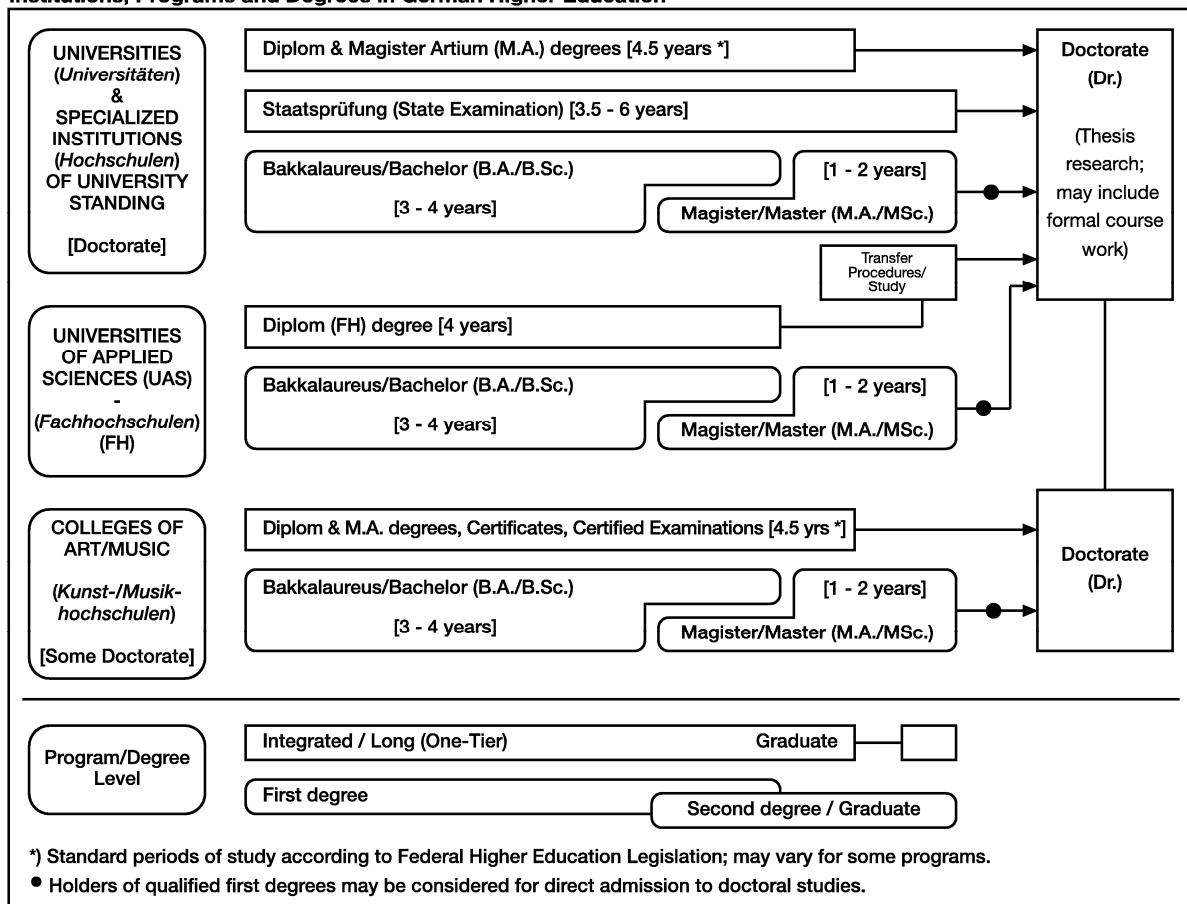
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de